

Departement Präsidiales

**Amt für Kultur**  
Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

## Richtlinien zur kulturellen Nutzung und Bespielung der Bühne am Stadtgarten

### 1 Ausgangslage

Das Areal des ehemaligen Sommertheaters Winterthur ist seit der Betriebseinstellung im Jahr 2022 ungenutzt. Aufgrund seiner Lage am Rand des Stadtgartens sowie der vorhandenen Infrastruktur besteht ein erhebliches Potenzial für eine kulturelle Nutzung mit öffentlichem Mehrwert. Neu (nach Realisation der Öffnung) steht das Areal der Bevölkerung als attraktiver altstadtnaher Freiraum («Theatergarten») auch wieder ganzjährig 365 Tage offen.

Der Musikverband der Stadt Winterthur (MVSW) hat in Abstimmung mit dem Amt für Kultur, den Immobilien und Stadtgrün ein Konzept für eine dreijährige Pilotphase erarbeitet. Dafür möchte er einen Verein gründen, der die Organisation für den Betrieb übernimmt. Der Musikverband der Stadt Winterthur hat einen laufenden, aber befristeten Subventionsvertrag im Rahmen der Kulturförderung. Das vorliegende Vorhaben ist nicht Teil dieses Vertrags. Das Betreiben der Bühne im Park ist als Freiwilligenarbeit des MVSW zu betrachten.

Mit dem Pilotbetrieb der «Bühne am Stadtgarten» wird das Ziel verfolgt, das inskünftig offene Areal einer wiederkehrenden gemeinwohlorientierten, niederschweligen kulturellen Nutzung zuzuführen. Weiter qualifiziert sich das Areal durch die Öffnung und die Positionierung als zugänglicher Veranstaltungsort für Interessierte als Standortfaktor mit Ausstrahlung weit über die Stadtgrenze hinaus.

Die Zielsetzung umfasst weiter:

- Förderung der lokalen, nicht-kommerziellen Kulturszene
- Schaffung eines öffentlich zugänglichen und flexiblen Kulturortes
- Wiederaktivierung eines derzeit brachliegenden städtischen Areals
- Stärkung von kultureller Teilhabe und sozialer Integration
- Wiedereinbettung des «Theatergartens» in den Promenadenring und als öffentlicher Freiraum Winterthurs.

Das Vorhaben leistet einen direkten Beitrag zur Umsetzung der städtischen Kulturpolitik gemäss Kulturförderungsverordnung, insbesondere:

- Förderung von kulturellem Schaffen und Teilhabe (Art. 3)
  - Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs zu Kultur (Ziff 2 lit. d)
  - Ermöglichung von Zwischennutzungen als kulturelle Entwicklungsräume (Ziff. 2 lit. j)
- Nutzung städtischer Infrastruktur als Förderinstrument (Art. 13)

## **2 Organisation**

### **2.1 Eigentümerin**

Das Departement Finanzen der Stadt Winterthur mit dem Bereich Immobilien ist Eigentümerin des Areals und definiert die übergeordneten Rahmenbedingungen. Das Eigentümerdepartement zeichnet zusammen mit Stadtgrün für den Unterhalt des Areals verantwortlich.

### **2.2 Betrieb**

Der Betrieb erfolgt durch den in Gründung befindlichen Verein «Bühne am Stadtgarten», getragen durch den Musikverband der Stadt Winterthur. In der Folge ist von der «Trägerschaft» die Rede.

#### **2.2.1 Aufgaben der Trägerschaft für die Pilotphase von drei Jahren**

Die Trägerschaft zeichnet für die kulturelle Bespielung der Bühne am Stadtgarten verantwortlich. Dafür erstellt sie ein Jahresprogramm, das dem Amt für Kultur in geeigneter Form und Sequenz zur Abstimmung vorgelegt wird. Weiter koordiniert und organisiert sie die Nutzungen. Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung aller in der Benutzungsvereinbarung erwähnten Auflagen sowie die Organisation des operativen Betriebs. Die Trägerschaft benennt für jede Veranstaltung eine verantwortliche Person. Diese ist erste Ansprechperson vor Ort und sorgt dafür, dass das Areal ordnungsgemäss zurückgelassen wird.

## **3 Nutzung**

### **3.1 Zulässige Nutzung**

Vorgesehen sind kulturelle Veranstaltungen verschiedenster Sparten, unter anderem vorstellbar (aber nicht abschliessend) sind:

- Musik (z.B. Sektionen des städtischen Musikverbands)
- Theater (z.B. Kaspertheater)
- Tanz (z.B. Kindertanzgruppen)
- Literatur (z.B. Lesungen)

Die Trägerschaft sowie die Sektionen des Musikverbands nutzen die Bühne im Rahmen des Programms. Darüber hinaus steht die Bühne weiteren Kulturakteur:innen offen, welche sich über den Musikverband «bewerben» können. Die Nutzung der Bühne ist für alle Akteur:innen kostenlos \*. Für die Pilotphase sind rund 30 Veranstaltungen pro Jahr vorgesehen. Die Bühne wird ganzjährig betrieben. Das Programm wird dem Amt für Kultur zeitgerecht zur Abstimmung vorgelegt.

\* (Präzisierung siehe Abschnitt 6.1)

Die Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Der Eintritt ist jeweils frei; Kollekten sind zulässig. Damit soll ein niederschwelliger Zugang für Veranstaltende und Publikum sichergestellt werden.

Im Rahmen des Pilotprojekts können ergänzend auch Veranstaltungen aus den Bereichen Quartier- und Stadtentwicklung stattfinden. Voraussetzung ist, dass diese Veranstaltungen öffentlich zugänglich sind und einen Bezug zu kulturellen oder gesellschaftlichen Themen aufweisen.

### **3.2 Ausgeschlossene Nutzung**

Nicht zulässig sind Veranstaltungen mit primär politischem, religiösem oder kommerziellem Charakter.

### **3.3 Programmgestaltung und Nachbarschaft**

Die Nutzung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der gesamtstädtischen zulässigen akustischen Emissionen, insbesondere im Kontext der Lärmbelastung der Altstadtbewohnenden. Die Trägerschaft gestaltet das Programm daher so, dass die Lärmemissionen möglichst geringgehalten werden und die Nutzungen auch mit dem Charakter des Stadtgartens vereinbar sind.

Durch die regelmässige und vielschichtige Nutzung wird die Präsenz unterschiedlicher Attraktoren sowie Bevölkerungsgruppen im öffentlichen Raum gestärkt, was zu einer sozial verträglichen und situationsgerechten Nutzung des Areals beiträgt.

## **4 Bewilligungen und regulatorischer Rahmen**

Die Zusammenarbeit wird in einer Benutzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümerdepartement und der Trägerschaft geregelt. Die Trägerschaft benennt zudem pro Veranstaltung eine verantwortliche Person. Dies ist Voraussetzung für den Betrieb und die unten aufgeführten Benutzungsvereinbarung.

Aufgaben der von der Trägerschaft delegierten Aufsichtsperson umfassen unter anderem:

- Ansprechperson für Behörden und Anwohnende, z.B. bei Reklamationen (Lärm, etc.)
- Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Auflagen, welche in den untenstehenden Rahmenbedingungen aufgeführt sind.

### **4.1 Benutzungsvereinbarung (Pilotphase) zwischen Bereich Immobilien und Verein «Bühne am Stadtgarten»**

Die Nutzung erfolgt auf Basis einer durch das Eigentümerdepartement erteilten Benutzungsvereinbarung für eine Pilotphase von drei Jahren.

Diese Pilotphase verfolgt das Ziel einer Überprüfung der betrieblichen und gesellschaftlichen Tragfähigkeit und dient ebenso als Entscheidungsgrundlage für die weitere Nutzung bzw. deren Justierung.

## **4.2 Rahmenbewilligung Beschallung (Pilotphase)**

Die Verwaltungspolizei erteilt eine Rahmenbewilligung für Beschallung für eine Pilotphase von drei Jahren. Diese regelt insbesondere die zulässigen Betriebszeiten, Lärmgrenzwerte sowie weitere Auflagen.

## **5 Infrastruktur und Bezug zum Nachtragskredit**

Für die Arealöffnung, neuen Bespielungen und eine Nutzung durch die neue Trägerschaft sind initiale bauliche und infrastrukturelle Massnahmen erforderlich. Diese sind in der parlamentarischen Weisung detailliert beschrieben.

Sie sind Voraussetzung für eine sichere und betriebsfähige Nutzung des Areals. Der eingereichte parlamentarische Kreditantrag umfasst diese einmaligen Investitionen. Ohne diese initialen Investitionen ist eine Öffnung resp. Nutzung des Areals für öffentliche Veranstaltungen nicht möglich. Elementare Anforderungen bezüglich Sicherheit, Infrastruktur und Betrieb könnten nicht erfüllt werden und die Umsetzung des vorliegenden Nutzungskonzepts wäre nicht möglich.

Der Kredit schafft somit die notwendige Grundlage, um das Areal baulich soweit wieder instand zu stellen und es wieder einer Nutzung zuzuführen sowie die angestrebte kulturelle Nutzung im Sinne des öffentlichen Auftrags zu ermöglichen.

## **6 Betrieb und Finanzierung**

Der Betrieb erfolgt unter dem Prinzip der Haushaltsneutralität für die Stadt im Regelbetrieb.

### **6.1 Betriebsmodell**

Das Betriebsmodell sieht vor, dass der operative Betrieb durch die Trägerschaft überwiegend im Ehrenamt erfolgt. Ziel ist eine niederschwellige kulturelle Nutzung mit möglichst einfachen organisatorischen Abläufen. Veranstaltungsspezifische Aufwendungen können im Einzelfall durch die jeweiligen Veranstaltenden übernommen werden. Kollekten und freiwillige Beiträge sind zulässig.

### **6.2 Abgrenzung zum Kredit**

Der o.g. beantragte Kredit betrifft einmalige Investitionen (Infrastruktur). Der laufende Betrieb erfolgt ohne strukturelle Subventionsverpflichtung.

## **7 Evaluation (Pilotphase)**

Die dreijährige Pilotphase wird durch das Amt für Kultur systematisch begleitet und ausgewertet anhand von:

- Anzahl Veranstaltungen und Nutzungsanfragen
- Besucherzahlen
- Vielfalt der Kulturangebote
- Rückmeldungen aus der Nachbarschaft

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Entscheid zu nötigenfalls erforderlichen Anpassungen.

Winterthur, 21.05.2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of sharp, overlapping peaks and valleys, followed by a horizontal line that extends to the right.

Tania Scartazzini  
Leitung Amt für Kultur